



Geldwäscheprävention - Newsletter Nr. 13 vom 12. Dezember 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem heutigen Newsletter informieren wir Sie über folgende Themen:

- **Aktualisierung der hessischen [Auslegungs- und Anwendungshinweise](#)**
Die auf der [Homepage](#) eingestellten gemeinsamen Hinweise der hessischen Geldwäschaufsichtsbehörden wurden aktualisiert, insbesondere zu folgenden Punkten:
 - Identifizierung der auftretenden Person
 - Identifizierungspflichten von Immobilienmaklern
 - Kontaktdaten der hessischen Aufsichtsbehörden.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei den Identifizierungspflichten von Immobilienmaklern um eine Interimslösung bis zur erwarteten gesetzlichen Änderung handelt. Zu den noch offenen Fragestellungen bei der Identifizierung der auftretenden Person sollen nach hiesiger Kenntnis weitere Ausführungen durch das zuständige Bundesministerium erfolgen.

Sofern Sie im Zuständigkeitsbereich von Aufsichtsbehörden anderer Bundesländer tätig werden, können dort andere Auslegungen gelten!

- **Veröffentlichung des Jahresberichtes 2015 der Financial Intelligence Unit (FIU) beim BKA**

Der [Jahresbericht](#) enthält die Auswertung aller Verdachtsmeldungen, die in Deutschland 2015 von den Verpflichteten des Geldwäschegesetzes erstattet wurden. Auf Seite 22 ff werden interessante Sachverhalte und Beobachtungen beschrieben, die z.B. für Ihre Risikobewertung hilfreich sein können. Für den Nichtfinanzsektor, u.a. Güterhändler und Immobilienmakler, wird die noch stets niedrige und zuletzt wieder gesunkene Zahl von Verdachtsmeldungen kritisiert. Sie liegt mit insgesamt 238 bei unter 1% aller abgegebenen Meldungen (vgl. a.a.O. Seite 10). Nur 12% aller Meldungen führten im Ermittlungsverfahren zu Einstellungen ohne Restverdacht. Auch wenn Sie von der Staatsanwaltschaft eine Einstellungsmitteilung erhalten, heißt dies daher nicht, dass Ihre Verdachtsmeldung vergeblich war: Häufig wird wegen einer geldwäscherelevanten Vortat ([§ 261 StGB](#)) weiter ermittelt. Dabei handelt es sich um schwerwiegende Straftaten, die auch aufgrund von Verdachtsmeldungen verfolgt

werden können. Hierüber erhalten Sie bei der Einstellungsmitteilung von den Staatsanwaltschaften allerdings in der Regel keine Information.

Unter folgender E-Mail-Adresse können Sie den Newsletter jederzeit abbestellen:

geldwaeschepraevention@rpda.hessen.de

Ihr Team „Geldwäscheprävention“ beim Regierungspräsidium Darmstadt

Ansprechpartnerin:

Penelope Schneider, Dezernat I 18, „Öffentliche Sicherheit und Ordnung“

Telefon: 06151 12 4747